

LKP Corona-Spezial

Nr. 9 - 08.07.2020: Die Überbrückungshilfe des Bundes

Antragsberechtigt: KMUs

Seitens des Bundes wurde für die Monate Juni bis August 2020 für kleine und mittelständische Unternehmen ein Programm zur „Überbrückungshilfe“ aufgelegt. Antragsberechtigt für diese Unterstützung sind:

1. **Unternehmen, unabhängig von ihrer Rechtsform, die am 29.02.2020 mindestens einen Beschäftigten hatten sowie**
2. **Soloselbständige und selbständig tätige Freiberufler, deren Selbständigkeit der Haupterwerb ist (mind. 51 % der Einkünfte aus dieser Tätigkeit in 2019),**
3. **die ihren Sitz im Inland haben und bei einem deutschen Finanzamt gemeldet sind,**
4. **nicht bereits am 31.12.2019 in wirtschaftlichen Schwierigkeiten waren und**
5. **vor dem 01.11.2019 gegründet wurden.**

Voraussetzung: Umsatzrückgang von 60 %

Überbrückungshilfe kann gewährt werden, wenn die **Umsätze der Monate April und Mai 2020** gegenüber den Umsätzen des Vorjahres um **durchschnittlich 60 % zurückgegangen** sind.

Bei jüngeren Unternehmen wird auf die Monate November und Dezember 2019 abgestellt.

Überbrückungshilfe als Zuschuss

Die Überbrückungshilfe wird für höchstens drei Monate gewährt und zwar für Juni, Juli und August 2020. Die **Obergrenze des Zuschusses** beträgt **pro Monat**

- **3.000 € für Unternehmen mit bis zu 5 Beschäftigten,**
- **5.000 € bis zu 10 Beschäftigte und**
- **50.000 € bei mehr als 10 Beschäftigten.**

Die konkrete Höhe der Überbrückungshilfe richtet sich nach der tatsächlichen Umsatzentwicklung in den Monaten Juni bis August 2020. Wenn der Umsatzrückgang in einem Fördermonat (Juni bis August 2020) bei weniger als 40 % im Vergleich zum Umsatz des Vergleichsmonats (Juni bis August 2019) liegt, entfällt die Überbrückungshilfe für diesen Fördermonat.

Förderfähige Kosten

Die Überbrückungshilfe kann für **betriebliche Fixkosten** beantragt werden, die im Förderzeitraum anfallen. Es muss sich um vertraglich begründete oder behördlich festgesetzte und nicht einseitig veränderbare Kosten handeln. Die Kosten fallen im Förderzeitraum an, wenn sie in diesem Zeitraum fällig sind. Die förderfähigen Fixkosten müssen vor dem 01.03.2020 begründet worden sein. Darunter fallen zum Beispiel:

- **Mieten und Pachten**
- **Schuldzinsen**
- **Energiekosten**
- **Lizenzen und Gebühren**
- **Versicherungen**

Die Kosten des privaten Lebensunterhaltes und der privaten Vorsorge werden nicht durch die Überbrückungshilfe abgedeckt.

Höhe des Zuschusses

Die Überbrückungshilfe erstattet einen Anteil in Höhe

- **80 % der förderfähigen Fixkosten bei einem Umsatzrückgang von mehr als 70 %**
- **50 % der förderfähigen Fixkosten bei einem Umsatzrückgang zwischen 50 % und 70 % und**
- **40 % der förderfähigen Fixkosten bei einem Umsatzrückgang zwischen 40 % und 50 %**

im Fördermonat im Vergleich zum Vorjahresmonat. Die Berechnung wird dabei jeweils für jeden Monat einzeln vorgenommen. Liegt der Umsatz im Fördermonat bei 60 % oder mehr des Umsatzes des Vergleichsmonats, entfällt die Überbrückungshilfe für den jeweiligen Fördermonat. Die Überbrückungshilfe darf nur zur Deckung der förderfähigen Kosten verwendet werden.

Antragsverfahren

Der Antrag ist ausschließlich von einem Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater im Auftrag des Mandanten über das Portal

www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de

zu stellen.